

Mitteilung des Senats vom 7. Januar 2014**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Januar 2014. Der Senat bittet um die erste und zweite Lesung im Januar 2014, um eine Veröffentlichung zeitnah zum Inkrafttreten der neuen Hafengebührenordnung zu sichern.

Bis zum 18. Juni 2014 ist die Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32 EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen umzusetzen. Dazu gehört auch, dass Rückstände aus Abgasreinigungssystemen gesichert entsorgt werden sollen.

Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Rahmen des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG). Dieses Gesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 27. November 2000. Die Regelungen dienen dem Ziel, das Einbringen von Schiffsabfällen auf See zu verringern, indem die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert werden und grundsätzlich alle Schiffe verpflichtet sind, vor dem Auslaufen aus dem Hafen ihre Abfälle in Hafenauffangeinrichtungen zu entladen. Für die Abfallentsorgung wird von den Schiffen eine Entsorgungspauschale erhoben, für die im Gegenzug das Schiff das Recht auf die Kostenübernahme für eine definierte Standardentsorgung hat. Die Europäische Richtlinie 2000/59/EG dient der verbesserten Umsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78). Das MARPOL-Übereinkommen regelt in sechs Anlagen Teilbereiche der Schifffahrt, um Meeresverschmutzungen durch Schiffe zu verhüten.

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wird erweitert (Anlage), um die Berücksichtigung der Anlage VI (Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Seeschiffe) des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) bei der Entsorgung von Schiffsbetriebsabfällen weiter zu erleichtern. Anlage VI ist am 19. Mai 2005 in Kraft getreten und enthält u. a. Regelungen für die Begrenzung von Stickoxiden und Schwefeloxiden in der Seeschifffahrt. Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrer Richtlinie vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen Anpassungen des europäischen Rechts an das MARPOL-Übereinkommen vorgenommen. Dazu gehört auch, dass durch alternative Emissionsminderungsverfahren, wie sie bestimmte Arten von Abgasreinigungsanlagen ermöglichen, Abfallprodukte entstehen könnten, die ordnungsgemäß behandelt und nicht ins Meer eingeleitet werden sollten. In den bremischen Häfen sollen entsprechend die Rückstände aus Abgasreinigungssystemen in die grundsätzliche Bezahlungs- und Entsorgungsregelung für ölhaltige Schiffsabfälle einbezogen werden.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener haben sich keine Änderungen des Gesetzestextes ergeben.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände wurde der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 27. November 2013 vorgelegt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat der Weiterleitung des Gesetzentwurfs an den Senat zugestimmt. Dem Hafenausschuss wurde der Gesetzentwurf am 27. November 2013 vorgelegt und von ihm zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565, 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Schiffsabfälle: alle Abfälle außer Ladungsrückständen, einschließlich Abwasser und Rückständen aus der Abgasreinigung, die während des Schiffsbetriebes anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV, V und VI von MARPOL 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL 73/78 entsprechend Resolution MEPC.59(33) vom 30. Oktober 1992, ergänzt durch Resolution MEPC.92(45) vom 5. Oktober 2000;“

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abgaben für die Entsorgung von Abfällen der Anlagen I und VI von MARPOL 73/78 einerseits und der Anlage V von MARPOL 73/78 andererseits sind getrennt auszuweisen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (BremHSLG)

A. Allgemeines

Das Bremische Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände soll erweitert werden, um die Berücksichtigung der Anlage VI (Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Seeschiffe) des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) bei der Entsorgung von Schiffsbetriebsabfällen zu erleichtern. Anlage VI ist am 19. Mai 2005 in Kraft getreten und enthält u. a. Regelungen für die Begrenzung von Stickoxiden und Schwefeloxiden in der Seeschifffahrt. Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrer Richtlinie vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen Anpassungen des europäischen Rechts an das MARPOL-Übereinkommen vorgenommen. U. a. beinhaltet sie in Erwägung 27 den Hinweis, dass durch alternative Emissionsminderungsverfahren, wie sie bestimmte Arten von Abgasreinigungsanlagen ermöglichen, Abfallprodukte entstehen könnten, die ordnungsgemäß behandelt und nicht ins Meer eingeleitet werden sollten. Demgemäß sollten die Mitgliedstaaten entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen dafür sorgen, dass Hafenauffangeinrichtungen verfügbar sind, die dem Bedarf von Schiffen mit Abgasreinigungssystemen gerecht werden. Im Hinblick auf die noch nicht erfolgte Überarbeitung der Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sollte geprüft werden,

Rückstände aus Abgasreinigungssystemen in die in der genannten Richtlinie enthaltene grundsätzliche Regelung einzubeziehen, wonach im Rahmen der Hafengebühren keine gesonderten Gebühren für Schiffsabfälle erhoben werden. In den bremischen Häfen soll dieser Ansatz bereits jetzt verfolgt werden, indem ein Standardentsorgungsfall von bis zu 3 m³ an Rückständen aus der Abgasreinigung zuzüglich einer Pumpzeit von bis zu einer Stunde definiert wird, in dessen Rahmen jedes Seeschiff kostenfrei entsorgen kann.

B. Einzelbegründungen

Artikel 1

Zu Ziffer 1

Die Änderung dient im Vorgriff auf noch nicht erfolgte europäische Regelungen der Umsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), indem auch die seit 19. Mai 2005 in Kraft gesetzte Anlage IV (Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Seeschiffe) in die Definition der Schiffsabfälle aufgenommen wird.

Zu Ziffer 2

Die Entsorgung der Rückstände aus der Abgasreinigung wird im Zusammenhang mit der Entsorgung der ölhaltigen Schiffsbetriebsabfälle geregelt und ist demgemäß gemeinsam mit diesen zu erfassen.

Artikel 2

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll gleichzeitig mit den parallel erforderlichen Regelungen in der Bremischen Hafenordnung, der Hafengebührenordnung und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände erfolgen.